

Luzern, 4. Juli 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 1007**

Nummer: P 1007
Eröffnet: 25.10.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 04.07.2023 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 790

Postulat Nussbaum Adrian und Mit. über die punktuelle Anpassung der Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer

Die Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer ([SRL Nr. 711](#)) bezweckt gemäss § 1 sowohl die Erhaltung der See- und Uferlandschaft des Baldegger- und des Hallwilersees als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als schonend zu nutzender Erholungsraum als auch die Förderung der Wiederherstellung beeinträchtigter Landschaftsteile, insbesondere der naturnahen Ufervegetation. Das geschützte Gebiet wird in Wasser-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Erholungszonen eingeteilt (§ 2). Die Verordnung regelt die zulässige Nutzung in den verschiedenen Zonen. Mit dem vorliegenden Postulat werden Anpassungen von Vorschriften gefordert, die verschiedene Zonen betreffen.

In der Naturschutzzone soll der Bau von Wanderwegen ermöglicht werden. Wie im Postulat richtig festgehalten wird, ist aktuell eine Teilanpassung der Schutzverordnung betreffend die Ergänzung des Rundwegs im Gang. Das Projekt «Ergänzung Rundweg Westufer Abschnitt Mülihof–Tämpike–Nunwil (Rundweg Baldeggersee)» zeigt, dass nicht die Schutzverordnung den hauptsächlichen Hinderungsgrund für einen durchgehenden ufernahen Rundweg darstellt. Herausfordernd sind insbesondere die Zustimmung der Grundeigentümerschaften beziehungsweise die damit verbundenen allenfalls notwendigen Enteignungsverfahren. Davon ist auch bei den im Postulat erwähnten Wanderwegen auszugehen. Für eine damit zusammenhängende und erforderliche Anpassung der Schutzverordnung haben sich die zuständigen kantonalen Stellen bis anhin offen gezeigt.

Weiter sollen gemäss Postulat in der Landschaftsschutzzone diverse Anpassungen zugunsten vermehrter Nutzungsmöglichkeiten vorgenommen werden. So sollen unter anderem Bauten für Naherholungsmöglichkeiten (z.B. Sitzgelegenheiten und Grillstellen), das Aufstellen von mobilen Bauten (z.B. Zelte für eintägige Veranstaltungen oder maximal zweiwöchige Zeltlager) und zonenkonforme Bauten und Anlagen im Sinn von Artikel 16a Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) in der Landschaftsschutzzone zugelassen werden.

Gemäss geltendem § 13 der Schutzverordnung soll in der Landschaftsschutzzone die intakte Uferlandschaft mit ortstypischen Landschaftselementen wie Bächen und Gräben, Hecken,

Bäumen, Bach- und Feldgehölzen in ihrer natürlichen Eigenart erhalten werden (Abs. 1). Die ordentliche landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist zulässig (Abs. 2). Ebenfalls zulässig sind die dafür notwendigen Bauten und Anlagen. Sie haben sich nach Grösse, Form und Farbe in die Landschaft einzufügen. Ihr Standort ist so zu wählen, dass keine erheblichen ökologischen Störungen eintreten können und zudem ein Mindestabstand von 50 m zur Wasserzone, gemessen ab Grenze gemäss Grundbuchplan, gewahrt wird (Abs. 3). Die zonenkonforme Nutzung und das Erstellen der dafür notwendigen Bauten und Anlagen in der Landschaftsschutzzone sind somit zulässig, auch wenn die Formulierung von § 13 der Verordnung zum Schutz des Baldegger- und Hallwilersees nicht gleich ausführlich ist, wie der im Postulat zum Vergleich angeführte § 12 der Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer ([SRL Nr. 711c](#)). Die Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten in der Landschaftsschutzzone ist damit in jedem Fall gewährleistet.

Bei den im Postulat aufgeführten Nutzungen wie Stellplätze oder Schlafen im Stroh handelt es sich um zonenfremde Nutzungen, die nach der Ausnahmebestimmung von Artikel 24b des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes ([RPG](#)) zu beurteilen sind. Neubauten, die nicht zonenkonform sind, sind in der Landschaftsschutzzone nur zulässig, wenn die Baute oder Anlage im Interesse des Schutzzieles liegt oder die Anwendung der Schutzverordnung sich als unzumutbar erweist. Die Schutzziele dürfen aber nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine Umnutzung von bestehenden Bauten kann bereits heute bewilligt werden, sofern diese keine zusätzliche zonenkonforme Baute erfordert und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen erfüllt sind. Auch das Aufstellen von mobilen Bauten während einzelnen Tagen für eine Veranstaltung (beispielsweise für einen Slow-up) ist in der Landschaftsschutzzone grundsätzlich zulässig und je nach Ausführung sogar bewilligungsfrei, sofern dies am Rand der Landschaftsschutzzone erfolgt.

Trotz der geschilderten Ausgangslage in Bezug auf einzelne konkrete, im Postulat aufgeführte Forderungen unterstützen wir das generelle Anliegen, unter Einbezug der verschiedenen Anspruchsgruppen eine Auslegeordnung zu machen und den Bedarf einer Überprüfung der aus dem Jahr 1992 stammenden und 2014 letztmals angepassten Verordnung zum Schutz des Baldegger- und des Hallwilersees und ihrer Ufer ergebnisoffen zu klären. Im Raum stehen zahlreiche Begehrlichkeiten und Forderungen, seien es Anpassungen für eine Verbesserung des Schutzes, seien es Verbesserungen zugunsten der Nutzung. Auch werden wir uns mit dem Kanton Aargau austauschen, um in der Thematik eine konsolidierte Haltung zu haben.

Sollte sich aus dieser Auslegeordnung ein Anpassungsbedarf ergeben, wird das zuständige Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement eine Verordnungsänderung in die Wege leiten und unserem Rat zum Beschluss vorlegen. Wie bereits im Postulat aufgeführt, soll die Bedarfsklärung jedoch nicht das aktuell laufende Verfahren in Bezug auf den Seerundweg beeinflussen oder gar verzögern, weshalb wir eine umfassendere Diskussion zur Schutzverordnung erst nach Abschluss dieser Arbeiten angehen werden. Im Sinn dieser Ausführungen – auch zum zeitlichen Aspekt – beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.